

Maibaumstehlen in Rufling (Leonding)

Der Maibaum steht in 4060 Rufling und wird am 30. April von der Faschingsgilde EI-LI-SCHO aufgestellt.

Wer darf den Maibaum oder Zubehör davon stehlen?

Nur Gruppen/Vereine

Was darf am liegenden Baum gestohlen werden?

Geschmückter Baum

Wann darf der liegende Baum gestohlen werden?

Der Maibaum darf frühestens „gestohlen“ werden, sobald er mit den Kränzen geschmückt ist. Ohne Aufputz (Kränze, Bänder, Wipfel, etc.) darf der Maibaum nicht entwendet werden. Spätester zulässiger Zeitpunkt für einen brauchungsgemäßen Maibaumdiebstahl ist die 3. Nacht des Monats Mai (3. Mai, 04.00 Uhr)

Wie lange darf der liegende Baum gestohlen werden?

30. April

Wann darf der stehende Baum oder entsprechendes Zubehör gestohlen werden?

Ab 30.04 bis zum 03.05., 4.00 Uhr morgens

Ab wann gilt der stehende Baum als gestohlen?

Der Diebstahl des Maibaumes gilt als gelungen, wenn er aus der Erde gehoben ist oder die Schraubverankerung zur Gänze entfernt ist, oder er vollständig flach liegt. Der Abtransport des Maibaumes darf ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verhindert werden. Das vorsätzliche Beschädigen oder Kürzen (Abschneiden) des Maibaumes ist absolut brauchungswidrig und daher verboten.

Was darf am stehenden Baum gestohlen werden?

Der ganze Baum

Wie darf der Baum gestohlen werden

Nur mit Muskelkraft, Mit Muskelkraft und technischen Hilfsmitteln, möglichst ohne schwere Technik

Wie wird das Diebesgut wieder ausgelöst?

Mit einem Fass Bier ... für originelle Leistung eventuell Jause je nach Ergebnis des Diebstahlprozesses



Bildquelle: Bilderbox

Anmerkungen

Leondinger Maibaumordnung

Das „Maibaumsetzen“ ist uraltes Brauchtum, ist Sinnbild für Frühlingsfreude und Wachstum, unsterbliche Jugendkraft und Lebenslust und Zeichen einer guten Dorfgemeinschaft. Das „Maibaumsetzen“ hat seine bestimmte Ordnung, die (zumindest) für den Leondinger Bereich Gültigkeit hat.

1. Das Aufstellen des Maibaums sollte unter Bedachtnahme auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und unter Zuhilfenahme geeigneter Werkzeuge (Stangen, Gabeln, Seile, etc.), allein durch Muskelkraft erfolgen.
2. Aus Sicherheitsgründen ist jedoch die Verwendung maschineller Hilfsmittel, wie Traktorfrontlader, Hubstapler, etc. erlaubt.
3. Der Maibaum sollte möglichst „grün“ sein (frisch geschlägert) und vor dem 1. Mai aufgestellt werden.
4. Als Sicherungsmaßnahmen gegen Maibaumdiebstahl ist erlaubt: Bewachung des Baumes, Alarmanlagen, List und Auskundschaften etwaiger „Diebe“.
5. Als Sicherheitsmaßnahmen nicht erlaubt sind: Abstellen von Autos und vergleichbaren Geräten im Fallbereich des Maibaumes, Einbetonieren eingegrabener Maibäume, Verschweißen oder Verschlagen des Gewindes der Befestigungsschrauben im Falle angeschraubter Maibäume.
6. Der Maibaum darf frühestens „gestohlen“ werden, sobald er mit Kränzen geschmückt ist. Ohne Aufputz (Kränze, Bänder, Wipfel, etc.) darf der Maibaum nicht entwendet werden. Spätester zulässiger Zeitpunkt für einen Brauchtumsgemäßen Maibaumdiebstahl ist die 3. Nacht des Monats Mai (3. Mai, 4.00 Uhr)
7. Der Diebstahl des Maibaumes gilt als gelungen, wenn er aus der Erde gehoben ist oder die Schraubverankerung zur Gänze entfernt ist, oder er vollständig flach liegt. Der Abtransport des Maibaumes darf ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verhindert werden. Das vorsätzliche Beschädigen oder Kürzen (Abschneiden) des Maibaumes ist absolut Brauchtumswidrig und daher verboten.
8. Der Diebstahl des Maibaumes gilt als misslungen, wenn die Diebe vor Vollendung der Tat (siehe oben) ertappt werden und eine Fortsetzung des „Diebstahls“ ohne Anwendung von Gewalt nicht mehr möglich ist. Auf frischer Tat ertappt „Maibaumdiebe“ zahlen als „Buße“ ehrenhalber eine vereinbarte „Bußabgabe“.
9. Der gestohlene Maibaum ist im Falle der Bezahlung eines angemessenen „Lösegeldes“, das üblicherweise in Form von Naturalien zu entrichten ist, möglichst unbeschädigt wieder aufzustellen. Als angemessen gilt eine gemeinsame Jause einschließlich entsprechenden Getränk. Dies hängt aber wesentlich vom Verhandlungsgeschick der Beteiligten ab.
10. Für allfällige im Brauchtum nicht vorgesehene bzw. in dieser Maibaumordnung nicht geregelte Fälle gelten (auch darauf sei verwiesen) zumindest hilfsweise die staatlichen Gesetze (ABGB, StGB,...).